

## PRIIP - Verordnung

---

Die Verordnung Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, auch „**PRIIP\*-Verordnung**“ genannt, stellt zusammen mit der MiFID-II-Richtlinie eine der Maßnahmen dar, die die Europäische Union als Reaktion auf die Finanzkrise in den Jahren 2007 und 2008 ergriffen hat.

Mit der Verordnung soll ein besserer Anlegerschutz gewährleistet und das Vertrauen der Kleinanleger in die Finanzmärkte gestärkt werden.

Sie erweitert die Verpflichtung, Anlegern ein „**Basisinformationsblatt**“ (engl. Key Information Document, KID) bereitzustellen.

**Die PRIIP-Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in der gesamten Europäischen Union in Kraft.**

### Was sind „PRIIP“ genau?

---

Dieser Begriff steht für „Packaged Retail and Insurance-based Investment Products“ (dt. verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte). Dabei handelt es sich um Produkte mit den folgenden Merkmalen:

**Verpackte Anlageprodukte:** eine Anlage, bei der, unabhängig von der Rechtsform der Anlage, der dem Kleinanleger rückzuzahlende Betrag Schwankungen aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden, unterliegt.

**Für Kleinanleger:** Das Produkt muss für „Kleinanleger“ im Sinne der MiFID-Richtlinie bestimmt sein.

**Versicherungsanlageprodukte:** ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist.

### Was ist ein „Basisinformationsblatt“ oder KID?

---

Das Basisinformationsblatt oder KID ist ein Dokument, das folgende Merkmale aufweist:

- Es muss präzise, redlich und klar sein und darf nicht irreführend sein.
- Es muss sich um eine eigenständige Unterlage handeln, die von Werbematerialien und sonstigen erforderlichen Dokumenten zu unterscheiden ist.
- Es darf höchstens drei Seiten im A4-Format umfassen.
- Es muss in einer Weise präsentiert und aufgemacht werden, die leicht verständlich ist (Buchstaben in gut leserlicher Größe, klare Sprache, kein Fachjargon der Finanzbranche).
- Es muss mit sämtlichen vertraglich bindenden Dokumenten der Bank übereinstimmen.

Das KID muss Folgendes enthalten:

- grundlegende Informationen;
- einen Warnhinweis, dass das Produkt möglicherweise schwer zu verstehen ist;
- eine Beschreibung des Produkts;
- eine Beschreibung der Risiken und was der Anleger im Gegenzug dafür bekommen könnte;
- eine Beschreibung der Kosten;
- eine Beschreibung der empfohlenen Mindesthaltungsdauer für den Anleger;
- eine Beschreibung der Verfahren zur Einlegung einer Beschwerde.

Das KID muss regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, vom Hersteller überarbeitet werden.

Dieses Dokument enthält folglich die Merkmale und Risiken der jeweiligen Produkte. Somit ist ein Vergleich mit

ähnlichen Produkten auf einer gemeinsamen Grundlage möglich.

Es muss den „**Verkäufern oder Beratern**“ (der Vertriebsstelle) vom „**Hersteller**“ eines PRIIP (dem Produzent) zur Verfügung gestellt werden. Erstere sind anschließend dafür verantwortlich, den Kleinanlegern das Basisinformationsblatt vor jedem Kauf, jeder Zeichnung und jeder Vertragsunterzeichnung, durch den bzw. die diese an das Produkt gebunden sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit die Kunden eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

### Für wen gilt die PRIIP-Verordnung?

---

Die PRIIP-Verordnung betrifft in erster Linie die **Hersteller** der Finanzprodukte. Dieser Begriff, der dem des **Produzenten** im Rahmen der MiFID-II-Richtlinie ähnelt, umfasst:

- Rechtsträger oder natürliche Personen, **die PRIIP auflegen**;
- Rechtsträger oder natürliche Personen, **die Änderungen** an einem PRIIP **vornehmen** (Änderungen des Risiko- und Renditeprofils oder der Kosten im Zusammenhang mit einer Anlage in dem PRIIP).

Die Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass:

- die PRIIP-Hersteller ein Basisinformationsblatt (KID) erstellen und auf ihrer Website veröffentlichen müssen, bevor die PRIIP vertrieben werden dürfen, und
- die PRIIP-Vertriebsstellen den Kleinanlegern vor dem Geschäftsabschluss ein KID bereitstellen müssen.

### Welche Produkte fallen unter diese Verordnung?

---

Die PRIIP-Definition schließt folgende Produkte mit ein:

- OGAW und sonstige Fonds (Non-UCITS);
- sämtliche strukturierten Produkte, einschließlich strukturierter Einlagen;
- sämtliche Arten von Derivaten: Optionsscheine, Optionen (Call und Put) sowie Terminkontrakte;
- Wandelanleihen;
- Policen zur „Gewinnerzielung“ und sonstige Lebensversicherungsprodukte, die einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bieten (und die zumindest teilweise Marktschwankungen ausgesetzt sind).

Demgegenüber handelt es sich bei den nachstehenden Produkten nicht um Anlagen im Sinne der PRIIP-Definition:

- Produkte ohne Anlagerisiken;
- Direktanlagen in Aktien und Anleihen;
- andere Einlagen als strukturierte Einlagen;
- Nichtlebensversicherungsprodukte sowie Lebensversicherungsverträge, deren Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit zahlbar sind;
- betriebliche Altersversorgungssysteme;
- sonstige Altersvorsorgeprodukte, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren.